

## **Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.:105/22) – Firma Reher & Ramsden Nachflg. GmbH & Co.KG Änderung in der Abluftreinigung**

#### **A Sachverhalt**

Die Firma Reher & Ramsden Nachflg. GmbH & Co.KG, Rubbertsraße 44 in 21109 Hamburg hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) - Immissionschutz und Abfallwirtschaft- eine Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zum Lagern von Säuren und Laugen beantragt. Es werden zwei neue Absorptionsanlagen zur Abluftreinigung, eine für Ammoniak und eine für Chlor, installiert. Zusätzlich werden zwei vorhandene Lüfter gegen neue Lüfter ausgetauscht. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 9.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist bislang nicht erfolgt.

#### **B Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die standortbezogene Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die 2. Stufe entfällt.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die 1. Stufe der Prüfung durch die BUKEA nach § 7 Abs.2 UVPG durchgeführt.

#### **C Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung**

In der 1. Stufe ist zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

##### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Nr. 2.3.1 - 2.3.11 der Anlage 2 zum UVPG - Natura 2000-, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Al-

leen, gesetzlich geschützte Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

2.3.1 *Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG*

Das nächstgelegene Natura 2000 Schutzgebiet ist ca. 2,7 km entfernt (Norderelbe).

2.3.2 *Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG-, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst*

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist ca. 2,4 km entfernt (Auenlandschaft Obere Tideelbe HH-101).

2.3.3 *Nationalparks und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG*

Es sind keine Nationalparks und Naturmonumente in der Umgebung.

2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG*

Es sind keine Biosphärenreservate in der Umgebung. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist ca. 310 m entfernt (Wilhelmsburger Elbinsel HH-2050)

2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG*

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist ca. 2 km (Luftlinie) entfernt (Uhlenbuschbracks, HH-1005).

2.3.6 *geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG*

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile in der Umgebung

2.3.7 *gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG*

Die nächstgelegenen Biotope sind folgende:

- Biotop Nr. 20 ca. 370 m Luftlinie entfernt
- Biotop Nr. 66 ca. 490 m Luftlinie entfernt
- Biotop Nr. 79 ca. 550 m Luftlinie entfernt
- Biotop Nr. 31 ca. 650 m Luftlinie entfernt

2.3.8 *Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG*

Das Betriebsgelände befindet sich nicht im Wasserschutz-, Heilquellen- oder Überschwemmungsgebiet. Es befindet sich in einem Risikogebiet Sturmflut.

2.3.9 *Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Es sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, in der Umgebung

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet. Es handelt sich bei dem Gebiet weder um einen Zentralen Ort noch um einen Siedlungsschwerpunkt. Die Bevölkerungsdichte des Gebietes liegt mit 2260 Einwohner je km<sup>2</sup> unter dem Hamburger Durchschnitt.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Die nächstgelegenen Denkmäler sind folgende:

- Ensemble ID 31230 Fabrikkomplex ca. 150 m Luftlinie entfernt

- Ensemble IS 31219 Deich ca. 300 m Luftlinie entfernt

#### **D. Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 7 Absatz 2 und Anlage 3 UVPG durchzuführende 1. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.